

Satzung des Mountainbike Verband Deutschland e.V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 11. August 2007 in Bergisch Gladbach gegründete Verein führt den Namen „Mountainbike Verband Deutschland“. Der Verein trägt den Zusatz „e.V.“ und wird „MTBvD“ in Kurzform genannt. Nachfolgend wird in der Satzung der Mountainbike Verband Deutschland e.V. nur noch MTBvD genannt. Der MTBvD hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach. Er ist in das Vereinsregister unter der Registernummer VR 2395 beim zuständigen Amtsgericht eingetragen. Der MTBvD operiert als unabhängiger Sport- und Freizeitverband. Er ist keiner übergeordneten Organisation angeschlossen.
2. Der MTBvD verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Die Zwecke des MTBvD sind die Förderung des Radsports – insbesondere des Mountainbikesports – und der sportlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes. Der MTBvD ist bundesweit tätig, auch über die Grenzen von Deutschland hinaus.

Die Zwecke sollen u.a. durch nachfolgende Maßnahmen erreicht werden:

- a) Schaffung und Verbesserung von Zugängen zum Radsport – insbesondere zum Mountainbikesport – für Kinder, Jugendliche, Anfänger/Einsteiger, Handicap-Biker und ambitionierte Mountainbiker.
 - b) Entwicklung und Durchführung von Angeboten im Erholungs- und Freizeitbereich.
 - c) Entwicklung und Durchführung von Angeboten im sportiven Bereich, z.B. Trainings und Wettkämpfe.
 - d) Planung und Entwicklung von Bikeparks und MTB-Parcours. Dabei soll mit Wettkampf- und Übungsstrecken ein Angebot für möglichst viele Mountainbike-Disziplinen geschaffen werden. Parallel sollen neue MTB-Routennetze geplant und entwickelt werden, die überwiegend Touren- und Genussbiker ansprechen.
 - e) Kommunen wirtschaftliche Konzepte aufzeigen und mit ihnen realisieren, sodass diese Konzepte für den Mountainbikesport zu einer Verbesserung des kommunalen Erholungs- und Freizeit- sowie Sport- und Tourismusangebotes führen.
4. Der MTBvD ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des MTBvD fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 6. Der MTBvD ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
 7. Der MTBvD tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.
 8. Der MTBvD unterstützt den MTBvD Racing e.V. ab der Gründung desselbigen. Näheres regelt der Förderungsvertrag zwischen dem MTBvD Racing e.V. und dem MTBvD.

Satzung des Mountainbike Verband Deutschland e.V.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Minderjährige bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters. In Form von Familienmitgliedschaft beigetretene Lebensgemeinschaftsangehörige zählen jeweils als Mitglied.
2. Ein gemäß den Vorschriften des BGB gegründeter Verein kann Mitgliederverein des MTBvD werden. Der Mitgliederverein muss sich als Mitgliederverein des MTBvD nachweisbar der Förderung dem in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke (Förderung des Radsports – insbesondere des Mountainbikesports – oder Förderung der sportlichen Kinder- und Jugendhilfe oder Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes) widmen. Dabei reicht es aus, wenn lediglich ein Zweck gem. § 1 Abs. 3 gefördert wird. Die Mitglieder des Mitgliedervereins sind damit ebenfalls Mitglieder des MTBvD.
3. Jedes Mitglied eines Radsportclubs, der nicht als BGB-Verein auftritt, kann Mitglied werden. Die weiteren Bestimmungen regelt die Mitgliederbeitragsordnung.
4. Natürliche oder juristische Personen der Wirtschaft und öffentliche Institutionen können Fördermitglieder des MTBvD werden.
5. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand oder das Mitglied, welches durch den Vorstand mit der Mitgliederverwaltung beauftragt ist. Ablehnungsgründe bestehen insbesondere dann, wenn die unter Abs. 1-4 angegebenen Aufnahmevoraussetzungen nicht erfüllt sind oder konkrete Anhaltspunkte für eine unzulässige Zielrichtung bzw. Handeln im Sinne des § 5 Abs. 1 a-b bestehen.
6. Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand oder durch ein vom Vorstand beauftragtes Mitglied.
7. Die Mitglieder erkennen die Satzung und Ordnungen des MTBvD an.
8. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und über den normalen Postversand an die Bundesgeschäftsstelle des MTBvD zu senden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Beitragsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig. Für die Erlangung der Wirksamkeit der Austrittserklärung ist der rechtzeitig Eingang in der Bundesgeschäftsstelle des MTBvD vor Fristbeginn maßgeblich. Anderenfalls verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Beitragsjahr.
Für Mitglieder des MTBvD, die vor dem 01.01.2009 im MTBvD aufgenommen wurden, gilt das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) als Beitragsjahr.

Satzung des Mountainbike Verband Deutschland e.V.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie alles Weitere wie z.B. Beitragshöhe, Fälligkeit, Einzugsverfahren, Adress- und Bankdatenmeldepflicht und Sanktionen bei Missachtung werden in der gesonderten Mitgliederbeitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
3. Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen sowie Sonderbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen befreit werden.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1. Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem MTBvD ausgeschlossen werden, insbesondere wegen
 - a) vereinschädigenden Verhaltens,
 - b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung,
 - c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2. Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnung der Organe des MTBvD verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis,
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des MTBvD.
3. Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Einspruch ist schriftlich über den normalen Postversand an die Bundesgeschäftsstelle des MTBvD zu erklären. Für die Erlangung der Wirksamkeit des Einspruches ist der rechtzeitig Eingang in der Bundesgeschäftsstelle des MTBvD vor Fristbeginn maßgeblich. Über den Einspruch entscheidet der Ältestenrat / Ehrenrat. Bis zur endgültigen Entscheidung des Ältestenrats / Ehrenrats ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

Satzung des Mountainbike Verband Deutschland e.V.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ältestenrat/Ehrenrat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr im ersten Quartal statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand per E-Mail an die jeweils zuletzt bekannte E-Mail-Adresse alle Mitglieder und durch Veröffentlichen auf der eigenen Internetplattform www.MTBvD-Forum.de. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Stimmberechtigung der Mitglieder des MTBvD ist wie folgt geregelt:
 - a) Alle Einzelmitglieder sind vom vollendeten 14. Lebensjahr an stimmberechtigt.
 - b) Alle Mitglieder von Mitgliedsvereinen des MTBvD haben kein eigenes Stimmrecht, sofern sie nicht Einzelmitglied des MTBvD sind. An ihrer Stelle wird durch den BGB-Vorstand des Mitgliedsvereins das Stimmrecht wahrgenommen. Mitgliedsvereine haben Stimmrecht nach folgender Staffelung:

• Bis 200 Mitglieder:	1 Stimme
• 201 bis 300 Mitglieder:	2 Stimmen
• 301 bis 400 Mitglieder:	3 Stimmen
• 401 bis 500 Mitglieder:	4 Stimmen
• 501 bis 600 Mitglieder:	5 Stimmen
• 601 bis 700 Mitglieder:	6 Stimmen
• über 700 Mitglieder:	7 Stimmen
 - c) Alle Clubmitglieder sind vom vollendeten 14. Lebensjahr an stimmberechtigt.
 - d) Alle Fördermitglieder sind vom vollendeten 18. Lebensjahr an stimmberechtigt. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt,

Satzung des Mountainbike Verband Deutschland e.V.

der im Aufnahmeantrag benannt worden ist.

- e) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Das Mitglied kann sich, gleich durch welche Art und Weise, nicht vertreten lassen. Eine mögliche Stimmansammlung durch die Ausübungen mehrerer Ämter innerhalb des MTBvD ist nicht zulässig.
 - f) In Ämter wie Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer, Sportwart, Regionalsprecher Bund, Ältestenrat/Ehrenrat und Kassenprüfer sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des MTBvD eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
9. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss nachfolgende Punkte umfassen:
- a) Entgegennahme der Jahresberichte inkl. des Kassenprüferberichtes
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Wirtschaftsplan für das aktuelle Kalenderjahr
10. Des Weiteren kann die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung nachfolgende Punkte umfassen:
- a) Wahl des Vorstands
 - b) Wahl des Ältestenrates / Ehrenrates
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Satzungsänderungen und Ordnungen
 - e) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen sowie Änderung der Mitgliederbeitragsordnung
 - f) Ehrungen

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
- a) zwei Vorsitzenden
 - b) Kassenwart
 - c) Schriftführer
 - d) Sportwart

Satzung des Mountainbike Verband Deutschland e.V.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Einer der zwei Vorsitzenden beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Die Vorsitzenden sind verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Sitzungen können persönlich oder fernmündlich oder per Internet abgehalten werden. Die Beschlussfassung ist durch nachfolgend aufgeführte Abstimmungen möglich:
 - a) postalisch
 - b) per Fax
 - c) per E-Mail oder Internet
 - d) fernmündlich
 - e) persönlich

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die zwei Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 11 Ältestenrat / Ehrenrat

Der Ältestenrat / Ehrenrat besteht aus mindestens einem Mitglied und höchstens drei Mitgliedern, das / die nicht dem Vorstand angehören. Es wird / Sie werden alle fünf Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Jugend des MTBvD

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des MTBvD eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Satzung des Mountainbike Verband Deutschland e.V.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im MTBvD betriebenen Sportdisziplinen und Aktivitäten sowie für lokale, regionale und auf Bundeslandebene jeweils tätigen Mitglieder können durch den Vorstand Abteilungen gebildet werden. Mitglieder werden durch ihren Wohnsitz und/oder durch die Ausübung der jeweiligen Sportdisziplin und/oder jeweiligen Aktivität den jeweiligen Abteilungen zugeordnet. Diesen Abteilungen steht jeweils mindestens ein Sprecher vor, der durch den Vorstand benannt wird. Das Namensrecht und die Aufgabenbeschreibung der Abteilung obliegt dem/den jeweiligen Sprecher(n) und dem Vorstand gemeinsam.
2. Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.
3. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 14 Ausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
2. Der Vorstand bestimmt den Ausschussvorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 15 Delegation von Aufgaben und Tätigkeiten sowie Rechten

Der Vorstand ist berechtigt, ehrenamtliche oder bezahlte Kräfte (Arbeitnehmer und Auftragnehmer) inkl. Geschäftsführer oder juristische Personen mit den Aufgaben der Vereinsarbeit und Geschäftsführung zu beauftragen. Diese beauftragten Kräfte können Nichtmitglieder, normale Mitglieder des MTBvD und Mitglieder des MTBvD-Vorstands oder juristische Personen sein. Der Vorstand ist berechtigt, von Fall zu Fall oder generell die Höhe von Aufwandsentschädigungen, Gehältern und Honoraren für diese beauftragten Kräfte festzusetzen. Der Vorstand ist berechtigt, diese beauftragten Kräfte mit der Wahrnehmung seiner materiellen und immateriellen Rechte – insbesondere Nutzungs- und Verwertungsrechte – zu betrauen.

§ 16 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Nach erfolgten Unterschriften ist das jeweilige Protokoll innerhalb von vier Wochen auf der Internetplattform www.MTBvD-Forum.de im nur für Mitglieder zugänglichen Forumsbereich zu veröffentlichen.

Satzung des Mountainbike Verband Deutschland e.V.

§ 17 Kassenprüfung

Die Kasse des MTBvD wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des MTBvD auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 18 Weiteres Regelwerk

Der MTBvD gibt sich zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke folgende Regelwerke:

- Mitgliederbeitragsordnung, welche durch den Vorstand erstellt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- Geschäftsordnung, welche durch den Vorstand erstellt und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht wird.

§ 19 Auflösung des MTBvD

1. Die Auflösung des MTBvD kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an
 - a) den Deutschen Olympischen Sportbund, Otto-Fleck-Schneise 12 in 60528 Frankfurt am Main mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Jugendsports verwendet werden darf,
 - b) falls der Deutsche Olympische Sportbund aufgelöst ist, an die Deutsche Krebshilfe e.V., Buschstr. 32 in 53115 Bonn,
 - c) falls die Deutsche Krebshilfe e.V. aufgelöst ist, an den Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) e.V., Am Köllnischen Park 1 D -10179 Berlin.

Satzung des Mountainbike Verband Deutschland e.V.

§ 20

Gültigkeit der vorstehenden Satzung

Die vorstehende Satzung Version 1.4 wurde am 29. November 2009 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung verabschiedet und erlangt mit der Eintragung im Vereinsregister beim Amtsgericht Bergisch Gladbach Wirkung.